

Satzung

Willibald Gebhardt Institut e.V.

k.w.: AG Essen VR 3466

AG Münster VR 5702

Stand (VR-Eintragung): 21.08.2018

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2018)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Willibald Gebhardt Institut e.V.

Internationales Institut für Forschung und Wissenstransfer im Sport

(kurz: WGI)

(English title: “Willibald Gebhardt Institute -
International Institute of Research and Knowledge Transfer in Physical Exercise and Sport”)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, psychologische, pädagogische und historische Forschung, Anwendung und Beratung im Olympischen Sport, Leistungssport, Schul- und Vereinssport sowie Gesundheitssport zu fördern.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, national und international
 - a) für die praktische Anwendung und den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sorgen und Kräfte der Forschung und der Praxis zusammenzuführen,
 - b) für wissenschaftliche Vorhaben auch außerhalb des Vereins Verwaltungshilfe zu leisten,
 - c) mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. fachwissenschaftlichen Gesellschaften bzw. Vereinen bzw. Sportorganisationen im In- und Ausland bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zusammenzuarbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
4. Mittelverwendung
 - a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen und Verbände angehören, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördern wollen.
2. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Interessenten das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Aufnahmebeschluss des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung gefasst wird.
4. Mitteilung
 - a) Die satzungsgemäße Aufnahme ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich unter Beifügung eines Exemplars der Satzung mitzuteilen.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Zustellung dieses Schreibens fällig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod,
 - b) bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch deren Auflösung und Erlöschen,
 - c) durch freiwilligen Austritt oder
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu erklären.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums mit einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das betreffende Mitglied sich vereinschädigend verhalten hat. Das betreffende Mitglied ist durch das Präsidium anzuhören. Falls das Mitglied sich mit mehr als 2 (zwei) Jahresbeiträgen in Rückstand befindet, kann das Präsidium den Ausschluss beschließen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten aus ihr. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Häufigkeit
 - a) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt.
 - b) Auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Einberufung
 - a) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Brief - bzw. durch e-mail für diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre e-mail-Adresse angegeben haben - durch das Präsidium unter Mitteilung von Tagungs-ort und -zeit sowie unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, gerechnet von der Absendung der Einladung an.
 - b) Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung können die Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte schriftlich bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung anmelden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Ablauf
 - a) Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin, leitet die Mitgliederversammlung.
 - b) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
 - c) Der Protokollführer wird vom Leiter der Mitgliederversammlung bestellt.

- d) Die Niederschrift ist den Mitgliedern abschriftlich bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
6. schriftliche Abstimmung
- a) Das Präsidium kann in dringenden Fällen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung der Mitglieder Beschlüsse herbeiführen.
 - b) Die Beschlussfassung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen den Beschlussvorschlägen zustimmt.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel), zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidiums,
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. Entlastung des Präsidiums,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Entgegennahme des Berichts des Präsidiums,
6. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Rechnungsprüfer sowie dessen Genehmigung,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
8. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.

§ 9

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten / der Präsidentin - zugleich geschäftsführende(r) Direktor/in des WGI - , die/der nach Möglichkeit zugleich Professor/in für Sportwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein soll,
 - b) zwei stellvertretenden Präsidenten / Präsidentinnen, von denen wenigstens eine/r zugleich als Vizepräsident/in einen Kompetenzbereich des WGI vertritt,
 - c) vier Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, die Wissenschaftler/innen sein sollen, von denen eine(r) als Stellvertreter(in) des Präsidenten / der Präsidentin gewählt wird und von denen eine/einer den Beirat als Vorsitzende/r leitet,
 - d) einem/r Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Finanzen, der/die nach Möglichkeit in einem Wirtschaftsunternehmen tätig sein soll,
 - e) den Beisitzer/n/innen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und wovon eine/r möglichst einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche angehören soll:

einem/r Vertreter/in des organisierten Sports in der Stadt Münster, einer/e im Bundesland Nordrhein-Westfalen oder einer/e auf Bundesebene oder auf internationaler Ebene, eine/r möglichst Vertreter/in einer kommunalen oder Landesverwaltung.
 - f) Die vier Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen leiten die vier Kompetenzbereiche des WGI:
 - (1) Olympischer Sport (dies umschließt auch Paralympics, Special Olympics und Olympische Erziehung),
 - (2) Leistungssport,
 - (3) Schul- und Vereinssport (insbesondere Kinder- und Jugendsport),
 - (4) Gesundheitssport (dies umschließt HEPA, health enhanced physical activity).
2. Amtsdauer
 - a) Die Präsidiumsmitglieder werden auf 4 (vier) Jahre gewählt.

- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ist das Präsidium auf der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- c) Die Amtszeit von nachgewählten Präsidiumsmitgliedern endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder geendet hätte.
- d) Die Präsidiumsmitglieder nehmen ihre Aufgaben bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr.

3. Vertretungsbefugnis / Präsidiumsbeschlüsse

- a) Vertretungsbefugnis
 - (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, den stellvertretenden Präsidenten / Präsidentinnen und den vier Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sowie dem / der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Finanzen.
 - (2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 - (3) Im Innenverhältnis gilt, dass einer der Vertretenden der Präsident / die Präsidentin und der / die andere der Vertretenden einer der beiden Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Präsidenten / der Präsidentin sein soll und dass nur im Fall der Verhinderung ein weiteres Präsidiumsmitglied für den Verein handeln soll.
- b) Das Präsidium berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Geschäftsführung

- a) Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- b) Es kann die Entschädigung seiner dafür aufgewendeten Ausgaben ersetzt erhalten.
- c) Es kann zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecke hauptamtlich angestellte Mitarbeiter/innen einstellen und entlassen.

§ 10

Beirat

1. Anzahl, Aufgabe, Berufung
 - a) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.
 - b) Der Beirat kann aus bis zu 15 (fünfzehn) Personen bestehen.
 - c) Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinsziele zu beraten.
 - d) Die Berufung der Beiratsmitglieder obliegt dem Präsidium.

2. Zu Beiratsmitgliedern können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen werden, die in ihren beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung des Sports oder der Sportwissenschaften beigetragen haben.

3. Leitung
 - a) Der Beirat wird von einem der Vizepräsidenten / einer der Vizepräsidentinnen gemäß § 9 Ziffer 1 b) dieser Satzung als Beiratsvorsitzende/r geleitet.
 - b) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Beiratsvorsitzende, die als stimmberechtigte Mitglieder an Präsidiumssitzungen teilnehmen.

§ 11

Fellows

1. Als Auszeichnung können Wissenschaftler/innen aus dem Inland (Fellows) und aus dem Ausland (International Fellows) durch Berufung durch das Präsidium in den Verein aufgenommen werden.

2. Fellows und International Fellows sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Fellows können beratend tätig sein wie auch auf Einladung in Forschungsprojekten mitwirken.

4. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 12

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren, die nicht Mitglieder des Präsidiums und des Beirats sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Präsidiums vorzulegen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Sports zu verwenden hat.

§ 14

Vollmacht zur Änderung der Satzung

1. Das Präsidium ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und /oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.

2. Das Präsidium ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.

3. Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung am Amtsgericht Münster in Kraft.

Münster, den 13. März 2018

gez. Maike Tietjens
(Präsidentin)

gez. Strauß
(stellvertretender Präsident)

gez. Naul
(stellvertretender Präsident)